

Pl. F. Lefèvre et A. H. Thomas: *Le coutumier de l'Abbaye d'Oigny en Bourgogne au XII^e siècle*. Introduction, texte critique et tables (= *Spicilegium Sacrum Lovaniense. Études et Documents Fascicule 39*). Leuven (*Spicilegium Sacrum Lovaniense*) 1976. LXXXI, 124 S., kart., Fr. B. 600.

Der erste Eindruck ob der einfachen Aufmachung täuscht, denn es liegt mehr vor als nur ein Text mehr von den vielen Ordines oder Consuetudines, die zwar dankbar anerkannt werden, wenn sie gut geraten sind, aber mit dem Anspruch, daß man sie auswerte, einstweilen sowohl Quellen wie Arbeit vermehren. K. Hallingers Gestöhn gilt hier nicht: „Consuetudines mit ihrem Mosaik kleinster (und oftmals kleinlicher) Vorschriften sind – um es offen zu sagen – wirklich keine angenehme Lektüre (Klunys Bräuche z. Zt. Hugos d. Gr. 1049–1109, in *Zschr. d. Savigny Stiftg. f. Rechtsgesch. Kanon.* Abt. 45, 1959, 99). Auch ist hier nicht die alte Klage Georg Schreibers von 1911 zu wiederholen: „Jedes Jahr bringt uns einige klostergeschichtliche Dissertationen, die jedoch kaum mehr als ein lokalgeschichtliches Interesse beanspruchen dürfen... Die Verfasser beschränken sich gewöhnlich darauf, das Quellenmaterial zusammenzustellen, sodann vorzugsweise äußere Geschehnisse zu erörtern und dazu Abtlisten zu geben, sie vermeiden aber die nachdrückliche Einbeziehung in größere ordensgeschichtliche Zusammenhänge“ (ebd. 32, 1, 1911, 356).

In dieser Veröffentlichung entdeckten wir nämlich so etwas wie einen krönenden Schlußstein, der die hochstrebenden Bewegungen von Prémontré, Arroaise und Cîteaux zusammenfaßt, und abdeckt, was sich auf dem immer soliden Boden der durch Kluny vermittelten Benediktregel erhob. Damit sind schon die Vorlagen genannt – von den Editoren trefflich herausgestellt –, die von den unbekannteren Verfassern dieses Coutumier in der Neugründung Oigny und in der Gründungszeit ab 1116 bis gegen Ende des 12. Jh. benutzt wurden; ihnen gelang ein tadelloser Guß, der den Anfängen dieses Klosters eine feste Form geben konnte, und der seinen Urhebern alle Ehre macht.

Oigny fing ganz klein an: eine Handvoll Eremiten schlossen sich zusammen *sub regula beati Augustini*; Wohltäter – die Herzöge von Burgund, Bischöfe von Autun, Benediktiner von Flavigny und Zisterzienser von Fontenay – statteten es mit Grundbesitz genügend aus, so daß es bis zum Ende des 18. Jh. existieren konnte. Es hatte im Bistum (Autun) vier Pfarreien zu besetzen und ein Frauenkloster zu betreuen. Es kam nicht zu Neugründungen oder Filialen, anscheinend auch nicht zu Reformeinflüssen auf andere Konvente. Ab 1535 regierten Kommendataräbte, die ein bald befolgtes Beispiel lockerer Sitten gaben. 1636 wurde Oigny wie die meisten Klöster dieser Gegend von den Truppen des Herzogs Karl von Lothringen verwüstet. Der Versuch einer Neubelebung durch Angliederung an die Chorherrenkongregation von St. Genovefa in Paris 1647 hatte nur geringen Erfolg. 1768 setzte es die königliche Kommission auf die Liste der aufzuhebenden Klöster; die Einkünfte wurden damals auf 4 000 Livres geschätzt. Der Eifer der Revolutionäre zerstörte die großräumige, unter den letzten Äbten errichtete Kirche bis auf den letzten Mauerrest. Also eine Geschichte ohne Bedeutung, auch die Archivalien sind uninteressant, einziges Überbleibsel: der Coutumier. Es mutet tragisch an, in ihm die 5 Kapitel von Cîteaux zu finden, die wie selbstverständlich übernommen waren: *De construendis abbatibus*. Man hoffte auf Neugründungen, wie es anderswo doch meist gelang; hier erlebte man sie nie.

Die Mauriner Martène und Durand besuchten 1709 die Abtei, située dans un lieu affreux, im Quellengebiet der Seine, heute im „Atlas zur Kirchengeschichte“ von Jedin-Latourette-Martin, 1970, zu finden auf Karte 50, dort als eines der „sonstigen Chorherrenstifte“ gekennzeichnet, d. h. nicht zu zählen zu den großen Verbänden oder Reformgruppen. Die Mauriner gaben damals ihrer Bewunderung Ausdruck, als sie den Kodex des Coutumier sahen, und veröffentlichten aus ihm das Vorwort, la préface, wie sie es nannten, nämlich das Propositum. Die Handschrift gelangte in die Bibliothek Ste-Genève, erhielt die Nr. 2614 und wird heute datiert auf das Ende des 12. Jh. Nur das Propositum ist ein zweites Mal handschriftlich erhalten, im Ms. 608 derselben Bibliothek aus dem 17. Jh. Ch. Dereine, der Altmeister der

Chorherrenforschung, edierte es 1948 in seinem Aufsatz „Les coutumiers des Saint Quentin de Beauvais et de Springiersbach, in *Revue d'histoire ecclésiastique* 43 S. 440–441. Jetzt wurde auf die inhaltlich und zeitlich nahe Verwandtschaft mit dem *Exordium parvum* von Cîteaux hingewiesen, ed. von J. Bouton u. J. B. Van Damme in *Commentarii Cistercienses. Studia et documenta* 2, Achel 1974.

Dem Propositum, das vergleichsweise so kurz ist wie die erste Augustinusregel, geht ein Ordinarium vorher, das mit 41 Kapiteln kürzer ist als die sonstigen Ordinarien der Zeit (Lateran, Marbach, Prémontré, Arroaise, Sion), und ihm folgt ein Disziplinarkodex oder die eigentlichen *Consuetudines*, mit 79 Kapiteln. Der Textverlust am Sanctorale, dem Schluß des Ordinariums, wurde vom Editor durch eine exakte Rekonstruktion des Kalenders ausgeglichen. Auf eigene Vorarbeiten in den Editionen der Ordinarien von Tongern und Prémontré, 1941 in *Spicilegium Sacrum Lovaniense* 34–35 bzw. in *Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique*, konnte er passend zurückgreifen. Für die Bearbeitung der *Consuetudines* standen seinem Mitarbeiter A. H. Thomas die guten *Consuetudines*ausgaben von Arroaise, ed. von L. Milz in *Corpus Christianorum, contin. med.* 20, 1970, und Cîteaux, ed. von B. Griesser, *Die Ecclesiastica officia Cisterciensis Ordinis des Cod. 1711 von Trient*, in *Analecta sacri Ordinis Cisterciensis*, 1956, 153–288, und J. Bouton – J. B. Van Dame, *Les plus anciens textes de Cîteaux (Cîteaux – Commentarii Cistercienses. Studia et documenta, vol. II, Achel 1974)* zur Verfügung. Die Forschung über die Anfänge der Chorherrenbewegung im 11.–12. Jh. stehen nunmehr auf festem Boden. Damit dürfte der Vorwurf K. Hallingers im 1. Band des *Corpus Consuetudinum Monasticarum*, 1963 S. LV, gegenstandslos geworden sein, *nullum illorum (i. e. modernorum nostri temporis auctorum) hucusque gressum suscepisse statutorum (Canonicorum) familias ad alias componere*. Wenn wir aus dem Gebiet der thematischen Schriften die Edition der Opera des Lütticher Kanonikers Reimbald, die er dem Chorherrenkonvent von Rolduc gewidmet hat, hinzunehmen – ed. C. de Clercq 1966 in *Corpus Christianorum cont. med.* 4 – dann fehlt es nicht mehr an Farben und Konturen, daß sich der Leser ein deutliches Bild von den Idealen dieser Gründerzeit malen kann. Er wird dann nicht mehr mit Zahlen und Namen überschüttet, wie etwa im o. a. Atlas zur Kirchengeschichte oder in der Tabelle, die Ch. Dereine im *Scriptorium* 5, 1951, 107–113 aufstellte, wo unsere *Consuetudo* unter den 43 der Chorherrenconsuetudines als Nr. 15 eingereiht ist. Eine intensive Kenntnisnahme eines bedeutsamen Textes, wie der von Oigny ist, wird es ihm leichter machen, die scheinbare Kompliziertheit des Gesamtgefüges zu entwirren. So sehr die Anfänge im Dunkel liegen mögen, sie müssen nur schlicht, ja fast simpel einfach sein. Jedenfalls gab es nicht von vornherein die zentrifugalen Unterschiede der Orden, die, wie später, es schwer machten, das große Gemeinsame im Blick zu behalten.

Wenn die Gründung Oignys in Verbindung mit der Reform der Kanoniker durch Gregor VII. steht, dann gehört Oigny – gemäß der Einteilung, die Ch. Dereine in *DHGE* 12, 379 ff. gibt, nicht zur Reform der Kathedralkanoniker, noch der Stifts- oder Kollegiatkanoniker, noch zu den Neugründungen aus Klerikern, die aus diesen alten Stiften abgewandert waren und eine strengere Disziplin suchten, auch nicht zu den Neugründungen, für die sich Laien einsetzten, wie St. Gilles d'Orval, Springiersbach, Frankenthal, oder mit Hospitalcharakter wie am Gr. St. Bernhard oder an der Pilgerstraße nach Compostella, vielmehr zu der hohen Zahl von Eremiten, die Kleriker waren oder es werden wollten, also zu Konventen, die das strengste weltabgewandte Leben mit der priesterlichen Tätigkeit verbinden wollten, wie es in der *Vita Norberti* heißt: *sub canonica professione et habitu clericali heremiticam vitam agentes* (ebd. 384), oder noch schärfer bei Rupert von Deutz: *servitium singulare, quod est conficere corpus et sanguinem Domini, et in Ecclesia praedicare verbum Dei* (In regulam s. Benedicti PL 170, 532). Die gregorianische Klerusreform ist „ein gewaltiger Versuch“ – so L. Hertling, *Kanoniker, Augustinusregel und Augustinerorden*, in *Zschr. f. kath. Theologie* 54, 1930, 351 – „den gesamten Klerus zu Mönchen zu machen.“ Unter Mönchtum verstand Petrus Damiani die *Vita apostolica*, den Verzicht auf Eigentum. „Das Bestreben, den ge-

samten Klerus mit mönchischem Geist zu erfüllen, hatte zwar keinen vollständigen, aber immerhin einen sehr großen Erfolg. Der neue Geist, der einen Teil des Klerus ergriffen hatte, äußerte sich zunächst darin, daß eine große Zahl von neuen Kanonikaten gegründet wurde. In keiner Zeit der Kirchengeschichte hören wir von soviel neugegründeten Kanonikaten als in dem Zeitraum von 1050–1150“ (ebd. 353). Die grundsätzliche Verträglichkeit von Eremitentum und kanonikaler Lebensführung wird im Programm von Oigny, als welches wir den Coutumier betrachten können, wie etwas Selbstverständliches vorausgesetzt, als Begründung für die Vereinigung beider Ideale wird das bessere Schützen und Sichern des eremitischen Lebens angegeben. Zunächst war hinter dieser Angabe die Bedingung zu verstehen, unter der allein der zuständige Bischof und andere Wohltäter die nötige Ausstattung vornehmen wollten. Doch die vorhandene Praxis und die Bereitschaft zu weiterer eremitischer Lebensführung galt sicher als der tiefere Grund, als die Garantie für das Gelingen der Gründung.

Die Herausgeber führen ihre Untersuchungen sorgfältig und formulieren ihre Ergebnisse denn auch recht vorsichtig. Wenn nicht mehr als indirekte Abhängigkeit festzustellen ist, wird dies gesagt. Um so mehr überzeugt der Hinweis auf die gewandte Selbständigkeit und Einheitlichkeit des Ganzen. Dabei ist leider der Wert des Propositums zu kurz gekommen. Rezensent vermißt denn auch das Heranziehen einer sehr aufschlußreichen, anscheinend meist unbeachtet gebliebenen Untersuchung Ludwig Hertlings, Die *professio* der Kleriker und die Entstehung der drei Gelübde, in Zschr. f. kath. Theologie 56, 1932, 148–174. Vielleicht war der Titel falsch gewählt. *Professio* ist weithin synonym nämlich mit *propositum*. Das läßt sich, wie Hertling ausgiebig belegt, bis ins frühe Mittelalter zurückführen. Da es drei Stände gab: Kleriker, Mönche und Jungfrauen (*canonici, monachi und sanctimoniales*), Kleriker und Kanoniker rechtlich bis ins 11. Jh. hinein dasselbe sind und zu den Jungfrauen auch die gottgeweihten Witwen gezählt werden, heißt Eintritt in den Stand und dann der Stand selbst *propositum* oder *professio*, beide Wörter ziemlich gleichbedeutend: sich etwas vornehmen (*proponere*), sich zu etwas bekennen (*profiteri*). In dieser allgemeinen Übernahme sind alle Pflichten eingeschlossen, ohne daß einzelne davon besonders herausgestellt werden müßten (149). „Welt“kleriker gab es damals (11. Jh.), wenigstens *de iure*, noch nicht. Jeder Kleriker war *Deo devotus, religiosus, sub sacra professione vivens*. Die Absicht der Klerusreform des 11. Jh. war nicht, etwas Neues zu schaffen, sondern nur die alte Auffassung vom Klerikerstand als einem heiligen Stand wieder nach ihrem ganzen Umfang zur Geltung zu bringen, besonders durch die Wiederbelebung der alten Canones. Freilich dachte man dabei nicht nur an die Konzilsanones, sondern verstand unter Canones als Idealbegriff auch die Hl. Schrift und die Schriften der Kirchenväter. Das alles zusammen mit den alten und neuen Canones gegen Simonie und Priesterehe gab die ideale *regula canonica*, auch *regula ss. Patrum, vita apostolica, vita regularis i. e. sanctorum apostolorum et beati Augustini* und ähnlich genannt (165). Nicht die *professio* auf die Regel des hl. Augustin hat den *Ordo Canonicorum* entstehen lassen oder geformt, sondern er war bereits geformt, als man diese Regel annahm, um anstelle der bloß idealen und verschiedenen deutbaren Canones ein Dokument in Händen zu haben, das den Wettbewerb mit der *regula monasteriorum* Benedikts aufnehmen konnte (166).

Der Begriff „Propositum“ unseres Coutumiers ist also fester zu fassen. Diese zwei Seiten in der Edition sind nicht eine *préface* oder eine zufällige Beigabe, sondern einer Regel gleichzusetzen, der wichtigen entscheidenden Mitte zwischen dem Ordinarium und Disciplinarium, die sich nach ihm zu richten haben. Jetzt erklärt sich, warum nicht stärker auf eine *regula b. Augustini* hingewiesen ist. Es wird nämlich – im ersten Satz des Propositum *sub regula beati Augustini* und *sub heremitica vita* gleichgesetzt, sodann sofort die Erklärung gegeben: *sub regula scilicet quantum ad vitam pertinet communem, ut insimul comedamus, dormiamus, servitium Dei faciamus, laboremus et cetera que vita expedit communis agamus*, – was alles zur konkreten ersten Augustinusregel nicht genügt. Wenn Rezensent auch zugeben muß,

daß er das Stichwort „Propositum“ in keinem theologischen Lexikon gefunden hat, so möchte er sich dennoch der Auffassung Hertlings anschließen.

Die Edition ist mustergültig. Die 4 Indices schließen die Fülle des Reichtums an liturgischen Texten und Bräuchen auf. Aber warum fehlen beim Index der Incipit die Verweise auf die Textsammlungen? Die Editoren hätten sie leicht anfügen können. Das *Corpus Consuetudinum Monasticarum* (CCM) bringt ab 4. Band solche Indices, die allen Wünschen genügen. Man suche also dort diese Ergänzungen, die vielen heutigen – erst recht den künftigen, denen die landessprachliche Liturgie die meisten Zugänge zur lateinischen verbaut hat – selbst „regulierten“ Lesern nicht immer präsent sind.

Für den ersten Satz des Propositum: *Gratia Dei nos preveniente et subsequente* kann als Quelle angegeben werden die *Oratio Tua nos quaesumus Domine* des *Missale Romanum* – P. Bruylants, *Les oraisons du Missel Romain* II, 1150.

Siegburg

Rhaban Haacke

Peter Dinter: *Rupert von Deutz, Vita Heriberti*. Kritische Edition mit Kommentar und Untersuchungen (= Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das alte Erzbistum Köln 13). Bonn (Röhrscheid) 1976. 146 S., brosch., DM 38.–

Die neue Edition der *Vita Heriberti*, des von 999–1021 regierenden Kölner Erzbischofs und Gründers des Klosters Deutz, in ihrer späteren, dem berühmten Theologen Rupert von Deutz zugeschriebenen Fassung, verdient vor allem wegen der Person ihres Autors Rupert Interesse, denn der Absicht nach ist sie stilistische Umgestaltung, die gegenüber der älteren, um 1050 geschriebenen Version sachlich nur wenig Neues bietet. Am gewichtigsten ist in dieser Beziehung wohl der Prolog mit seinem nachdrücklichen Lob des Klosters Siegburg. Bisher war sie nur durch ältere Drucke bekannt; die Auffindung einer Handschrift von etwa 1400, die in der Universitätsbibliothek Basel aufbewahrt wird, bot den Anlaß zu der vorliegenden kommentierten Veröffentlichung. Sie wird von drei Exkursen über den Begriff „*Hortus deliciarum*“, über die Wormser Judengemeinde, über die Auswirkungen der beiden Lebensbeschreibungen auf die Gestaltung des Heribertschreins, von Untersuchungen über den Verfasser der späteren *Vita*, über sein Verhältnis zu den Quellen, über sein hagiographisches und theologisches Denken begleitet. Verzeichnisse der Bibelzitate, der Eigennamen, der Wörter und Sachen bilden den Schluß.

Der früheren Forschung galt die *Heribertsvita* als zweifelsfreies Werk Ruperts, obwohl sichere Zeugnisse dafür nicht vorhanden sind und die Schrift auch in den verschiedenen Übersichten der Werke Ruperts fehlt. In neuerer Zeit wurden gelegentlich Zweifel an dieser Zuweisung geäußert; eine Prüfung der Verfasserfrage war also erforderlich, wobei Inhalt und Sprache der *Vita* im Mittelpunkt stehen. Nach der Untersuchung von D. kann ein ernsthafter Zweifel an der Verfasserschaft Ruperts nicht mehr bestehen. Besonders beweiskräftig sind die in der Edition nachgewiesenen zahlreichen wörtlichen und sachlichen Parallelen zu anderen Werken Ruperts. In einem weiteren Abschnitt untersucht D. die sachlichen Änderungen, die in der jüngeren Fassung vorgenommen worden sind. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang vor allem die Tatsache, daß die Bindungen des Helden an das Kloster Gorze verschwiegen werden. Einschneidend ist die stilistische Umarbeitung, die ja die Neubearbeitung in erster Linie rechtfertigen mußte. Beseitigt wurden die Reimprosa sowie schwer verständliche oder ungebräuchliche Wörter; die Verwendung des *Cursus* ist stark reduziert. Der größere Wortreichtum Ruperts, seine häufig umständliche Ausdrucksweise, für die D. ebenfalls Beispiele anführt, hat eine erhebliche Aufschwemmung der *Vita* bewirkt. Als Eigenart Ruperts wird die Fülle der in der *Vita Heriberti* begehenden Bibelzitate hervorgehoben; auch sie finden sich häufig in seinen anderen Werken. Im ganzen wird, wie D. es auf Seite 134 ausdrückt, der historische Inhalt der *Vita* biblisch fundiert und der Verlauf des Heiligenlebens in die umfassende Heilsgeschichte eingeordnet. Überzeugend legt D.